

incommodum gewesen wäre, so werden wir unseren Parochus keineswegs tadeln dürfen, wenn er erst nach der heiligen Messe den Versehgang unternommen hat. Etwas anderes wäre es natürlich gewesen, wenn Paula sich ganz in der Nähe der Kirche befunden haben würde, sodaß ein längeres Aufschieben des pfarrlichen Gottesdienstes nicht notwendig war, oder Sempronius ohne Rücksicht auf den so dringenden Versehgang den gewohnten sonntäglichen Gottesdienst abgehalten haben würde. In diesen Fällen freilich müßte sich unser Pfarrer wohl zum mindesten den Vorwurf der Unklugheit gefallen lassen.

P. D. G. O. F. M.

V. (**Eine ungültige Ehe zweimal saniert.**) Rufina fiel vom katholischen Glauben ab und heiratete, nachdem sie Jüdin geworden, vor dem Rabbiner einen gewissen Samuel. — Nach längerer Zeit meldet dieser sich zur Taufe. Der Priester, an den er sich wendete, erbat sich mit Erlaubnis des Pfarrers alle nötigen Vollmachten vom hochwürdigen Ordinariate: Tauflizenz, Vollmacht, die Apostatin in die Kirche aufzunehmen, Dispens von den drei Aufgeboten. Der Pfarrer fragte noch ausdrücklich den (außerhalb der ordentlichen Seelsorge stehenden) Priester: „Sie übernehmen alles?“ worauf der Priester sich bereit erklärte, im Falle der Erlaubnis des Pfarrers, der darauf entgegnete: „Ja, gut.“ Am betreffenden Tage erwartete der Priester in der Sakristei noch die Ankunft des Pfarrers, der ihm zurieth: „Nun also, worauf warten Sie? Machen Sie keine Umstände!“ und entfernte sich. Ueberzeugt, daß er zu allem ermächtigt sei, taufte der Priester den Samuel (Rufina hatte er schon rekonziliert), nahm den Manifestationeid und die Trauung vor zwei Zeugen vor. Nach beendigter Funktion ließ ihn der Pfarrer in die Kanzlei rufen und empfing ihn mit den Worten: „Ja, Sie haben auch kopuliert? Dazu hatten Sie doch keine Delegation.“ Der Priester stand verblüfft da und erklärte, die Leute also zur Konfenserneuerung nochmals rufen zu wollen, worauf der Pfarrer entgegnete: „Ist nicht nötig, die Delegation könnten Sie voraussetzen.“ (!) (Die Taxe war entrichtet, die Matriken alle bereits ausgefüllt.) „Entschuldigen, Herr Pfarrer, eine delegatio praesumta gibt es nicht; höchstens eine tacita, infoerde Herr Pfarrer eine Ahnung hatten, daß ich Ihren Worten zufolge vielleicht auch kopuliere und damit im Eventualfalle einverstanden waren.“ Der Pfarrer entgegnete kurz: „Ja . . .“ —

Was war da zu machen? Offenbar war der Priester im Rechte mit seiner Handlung sowohl als mit seinem Urteil.

Er wählte folgenden Ausweg: Er ging zum hochwürdigsten Bischof der Diözese (für eine rein kirchliche Trauung könnte auch der Generalvikar delegieren; für eine staatlich gültige ist es in Österreich zweifelhaft) und bat ihn, als parochus ordinarius ihn vorsichtshalber zu delegieren, ließ kurze Zeit die beiden Kontrahenten im guten Glauben und nahm ihnen etwas später bei Gelegenheit

in Gegenwart zweier Zeugen unter dem Vorwande eines unterlaufenen Formfehlers bedingungsweise einen neuen Konsens ab.

Wien.

P. Honorius Rett O. F. M.

Vl. (Kann man die Pflichtmesse hören und zugleich beichten?) Man pflegt bei uns an Sonn- und Festtagen während der Frühmesse Beicht zu hören. Da trifft es sich nun nicht selten, daß Personen, welche zu dieser Zeit beichten, weder vorher eine heilige Messe gehört haben, noch nachher eine Messe zu hören gedenken, und es kommt sogar öfters, namentlich auf dem Lande, vor, daß sie voraussichtlich nachher keine Messe mehr hören können. Auch an gewöhnlichen Sonntagen bleibt vielen Personen, zumal den Dienstboten in Städten nicht selten kaum eine andere Zeit für die heilige Beichte übrig als jene, während welcher sie zugleich ihre Pflichtmesse anhören wollen. Es ist daher die Frage von praktischer Bedeutung, ob man dem Kirchengebote, an Sonn- und Festtagen eine heilige Messe zu hören, genüge, wenn man während derselben seine Beichte ablegt? Diese Frage dürfte umso mehr am Platze sein, als sie unseres Erachtens von mehreren neueren Theologen mit viel zu großer Sicherheit verneint wird.

Lösung 1. Um die Sache allseitig zu beleuchten, bringen wir zuerst jene allgemeinen Grundsätze in Erinnerung, welche in bezug auf das positive Gebot des Messgehörens an Sonn- und gebotenen Festtagen geltend gemacht werden. Dr. Joh. Ev. Brunner lehrt: „Um dem Gebote zu genügen, ist erforderlich: a) Anhörung einer ganzen heiligen Messe eines Priesters, der nicht unter die nicht tolerierten Exkommunizierten gehört . . . b) Teilnahme mit Gegenwart des Leibes und der Seele. Ersterer wird genügt, wenn man entweder durch unmittelbare Sinnenwahrnehmung Zeuge des auf dem Altare vollzogenen heiligen Aktes ist, oder durch Anschluß an die anwesende Gemeinde und Beobachtung der Akte, durch welche diese ihre Teilnahme an der heiligen Messe kundgibt . . . Die Gegenwart der Seele erheischt z, daß man der heiligen Messe beiwohne „voluntarie et libere“, d. i. in Kraft der Intention, Gott zu ehren, einen Religionsakt zu üben. Gegenwärtig sein, z. B. um sich die Kirche zu besehlen, oder nur aus Neugierde, wäre nicht Religionsakt; ein solcher aber ist Gegenstand des Gebotes; — β, mit attentio „externa“, d. h. mit Ausschluß und Unterlassung einer jeden Beschäftigung, welche mit der Achtsamkeit auf die heilige Handlung unvereinbar ist, und wenigstens jenem Grade von attentio „interna“, ohne welche der Akt nicht mehr menschlich freier Akt in der Spezies der Religion genannt werden könnte, d. h. mit der Achtsamkeit des Geistes, in welcher man sich bewußt ist, der heilige Akt der Religion, welchem man zur Übung der Tugend der Religion beiwohnen will, werde jetzt am Altare wirklich vollzogen.“¹⁾ Es fragt sich demnach: Ist die Beichte eine mit der Anhörung der heiligen Messe unverträgliche Handlung?

¹⁾ Lehrbuch der katholischen Moraltheologie. Freiburg 1883. Herder (2. Auflage.) S. 316 f.